

# Amtliche Bekanntmachung

## BEBAUUNGSPLAN NR. 27 "KIRCHHÖHE", GEMARKUNG CALDEN

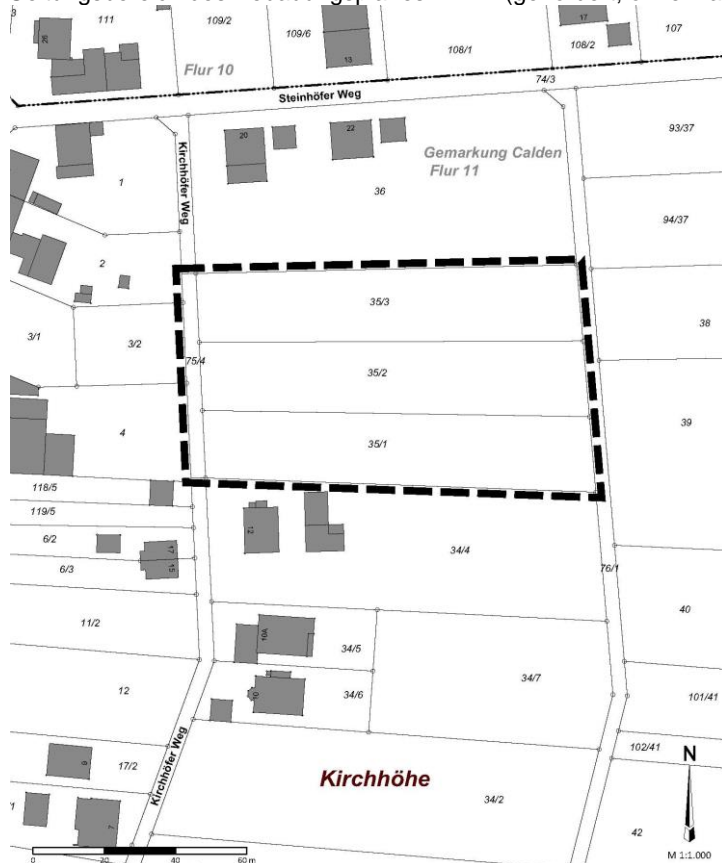
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden hat in ihrer Sitzung vom 10.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 27 „Kirchhöhe“ mit Stand vom 03.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 27 „Kirchhöhe“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Calden in Kraft.**

Das ca. 0,68 ha große Plangebiet befindet sich am östlichen Siedlungsrand der Kerngemeinde Calden, südlich der bebauten Grundstücke des *Steinhöfer Wegs*, einschließlich *Kirchhöfer Weg* bis zum östlich verlaufenden Feldweg und umfasst die Straßenparzelle Nr. 75/4 (tlw.) sowie die Flurstücke Nr. 35/1, 35/2 und 35/3, der Flur 11 in der Gemarkung Calden. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 (genordert; ohne Maßstab):



Der Bebauungsplan Nr. 27 „Kirchhöhe“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und Faunistischer Habitatpotentialanalyse vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Rathaus der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, 1. Obergeschoss, Raum 12 / 13, bereitgehalten und kann während der allgemeinen Dienststunden

Montag von 8:00 – 12:00 Uhr

Dienstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr

Mittwoch von 8:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) sowie außerhalb der Dienstzeiten nach telefonischer Vereinbarung (Herr Kaufmann, Tel.: 0 5674 / 702 -18), von jeder Person eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich wird der Bebauungsplan Nr. 27 mit Begründung und Faunistischer Habitatpotentialanalyse auf der Internetseite der Gemeinde Calden (<https://www.calden.de/bauen/bebauungsplaene-fnp/>) veröffentlicht.

**Aufgrund der Corona-Pandemie können Zugangsbeschränkungen oder abweichende Öffnungszeiten für das Rathaus bestehen. Aktuelle Angaben sind der Homepage der Gemeinde Calden zu entnehmen.**

### **Hinweise**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstand der Gemeinde Calden, Holländische Straße 35, 34379 Calden, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Calden, den 26. Juli 2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Calden

gez. Maik Mackewitz  
(Bürgermeister)